

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2026 vom 23.09.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 21/2025 vom 10.10.2025)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 23.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.596.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.557.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.832.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.264.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	305.900,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.236.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.830.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	396.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.968.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.897.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.830.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.230.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2026 auf 77,86 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.